

## Richtlinien für die Arbeitsgruppen (AG) der SGK

Für die AGs der SGK sind folgende Dokumente verbindlich:

- Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie<sup>1</sup>
- Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen<sup>2</sup>
- Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen<sup>3</sup>

Die AGs halten sich an die folgenden Richtlinien der SGK für AGs. AG-spezifische zusätzliche Richtlinien («Statuten») können weitere Belange regeln. Diese unterliegen der Zustimmung des SGK-Vorstandes.

### 1. Aufgaben der Arbeitsgruppen (AG)

- Unterstützung des Vorstandes sowie der Kommissionen der SGK in der Umsetzung des Vereinszwecks;
- Förderung des entsprechenden Teilgebietes insbesondere durch Vernetzung von Fachpersonen sowie die Organisation und Promotion von Weiter- sowie Fortbildung in der Schweiz;
- Qualitätsförderung im entsprechenden Teilgebiet;
- Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit anderen AGs der SGK, nationalen und internationalen Fachgruppen respektive Organisationen im selben Teilgebiet;
- Förderung eines flächendeckenden, ausgeglichenen und qualitativ einwandfreien Dienstleistungsangebotes des Teilgebietes in der Schweiz;
- Spezifische weitere Aufgaben für ein Teilgebiet können zusätzlich zwischen AG und Vorstand der SGK vereinbart werden.

### 2. Mitgliedschaft

Den SGK-Mitgliedern steht die Mitgliedschaft in den AGs der SGK offen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag an den Vorstand der AG. Die AGs können verlangen, dass der Antrag von zwei Mitgliedern (Paten) der AG unterstützt wird. Die SGK Mitgliederkategorien mit ihren in den SGK Statuten definierten Stimmrechten gelten sinngemäss für die Mitgliedschaft in den AGs. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbeschränkt. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den obigen Regeln zur Mitgliedschaft durch AG-eigene Statuten festgelegt werden.

Mit Austritt aus der SGK erlischt auch die Mitgliedschaft in der AG. Das Erheben eines Mitgliederbeitrages bedarf der Zustimmung des SGK-Vorstands sowie vorgängig der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der AG.

In begründeten Fällen können AGs, Kandidaten, welche die Kriterien für eine SGK Mitgliedschaft nicht erfüllen d.h. nicht eindeutig dem kardiovaskulären Berufsfeld zuzuordnen sind und welche Mitglied einer anderen professionellen Schweizerischen Gesellschaft sind, eine „assozierte Mitgliedschaft“ anbieten. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die AG beschränkt und konstituiert keine SGK Mitgliedschaft im Sinne der SGK Statuten.

### 3. Vorstand

Jede Arbeitsgruppe konstituiert einen eigenen Vorstand, welcher durch einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten geleitet wird, wobei der Vizepräsident designierter Nachfolger des Präsidenten ist. Die Wahl des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten erfolgt an der Geschäftssitzung der AG für jeweils zwei Jahre.

<sup>1</sup> [Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie](#)

<sup>2</sup> [Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen](#)

<sup>3</sup> [Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen](#)

In den Vorstand wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder der AG. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt an der Geschäftssitzung der AG für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihre Einsitznahme im Vorstand soll 10 Jahre nicht überschreiten. Weiterführende Richtlinien sollen insbesondere eine ausgewogene Vertretung sowie eine kontinuierliche Erneuerung des Vorstandes der AGs gewährleisten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den obigen Regeln zum Vorstand durch AG-eigene Statuten festgelegt werden.

#### **4. Geschäftssitzung (Businessmeeting / Assembly)**

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung) der AG statt. Diese kann während des Jahreskongresses der SGK abgehalten werden.

#### **5. Vertretungen und Publikationen**

Offizielle Vertretungen sowie Publikationen der AGs (z.B. Richtlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen, etc.) bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes der SGK.

#### **6. Fortbildungen, Meetings, Kongresse**

Die SGK bezieht die thematisch passenden AGs in die wissenschaftliche Organisation von Fortbildungen (z.B. Jahreskongress) ein, welche von der SGK organisiert werden. Planen die AGs die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Meetings oder Kongressen, sind diese Vorab dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu bewilligen. Die Einhaltung von Compliance-Regeln wird von der SGK überprüft.

#### **7. Regelmässiger Austausch / Berichterstattung**

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der SGK sind gemeinsam mit den Vorständen der AGs für einen regelmässigen Austausch verantwortlich, welcher sicherstellt, dass die Informationen vorhanden sind, welche für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden.

#### **8. Finanzen**

Die AGs führen Buchhaltung oder lassen eine solche durch die SGK führen. Sie stellen sicher, dass der SGK alle für den Jahresabschluss notwendigen Finanzinformationen zeitgerecht und aufgearbeitet zur Verfügung stehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Béatrice Veragut Davies  
Präsidentin SGK



Marjam Rüdiger-Stürchler  
Geschäftsführerin SGK

März 2026